Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 StGAV Umfang und Form der dienstlichen Grundausbildung

StGAV - Grundausbildung der Landesbediensteten

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Ausbildungsmethoden sind jeweils nach den fachlichen Erfordernissen und der organisatorischen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

(2) Im Rahmen der dienstlichen Grundausbildung werden folgende Ausbildungsmodule angeboten:

Modul 1:	Einführung neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 6)
Modul 2:	Allgemeine Grundausbildung (§ 7)
Modul 3:	Besondere Grundausbildung (§ 9)

In Kraft seit 01.08.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at